

**Betriebs- und Benutzungsordnung
für die Müllverbrennungsanlage Hamm
(BBO)**

Präambel

Den Betrieb der Müllverbrennungsanlage Hamm (MVA) Anlage führt die MHB Betriebsführungsgesellschaft mbH (MHB). In der MVA werden Abfälle thermisch verwertet und beseitigt. Die Aufgaben der Abfallentsorgung werden aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen durchgeführt.

Die Müllverbrennungsanlage Hamm erfüllt die in der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates- Abfallrahmenrichtlinie (AbfRR) festgelegten Energieeffizienzkriterien (R1-Wert).

Gemäß dem Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Arnsberg vom 19.05.1983 (Az. 23.8851.2 – G 133/82) wird für die MVA Hamm zur Gewährleistung sicherer und geordneter Abläufe bei der An- und Ablieferung und der thermischen Behandlung von Abfällen die folgende Betriebs- und Benutzungsordnung (nachstehend BBO genannt) erlassen.

Die BBO mit den dazugehörigen Anlagen und Konkretisierungen gilt für das gesamte Betriebsgelände der MVA sowie für die Fahrzeugwaage, sämtliche Zufahrtswege und den Containerwechselplatz.

§ 1

Grundsätze der Benutzung der MVA Hamm

1. Der MHB obliegen die Rechte und Pflichten als Hausherr. Anordnungen und Hinweise des Personals der MHB sind Folge zu leisten.
2. Rechte und Pflichten der Benutzer der MVA (z.B. Abfallerzeuger, Anlieferer / Transporteure von Abfällen, beauftragte Fremdfirmen und Besucher) sind in dieser BBO festgelegt.
3. Mit Betreten / Befahren des Betriebsgeländes erkennt der Benutzer diese BBO als verbindlich an. Der wiederholte Verstoß gegen Bestimmungen der BBO berechtigt die MHB zum zeitweiligen oder vollständigen Ausschluss des Benutzers und / oder seiner Anlieferungen.
4. Unbefugten ist das Betreten des Geländes der MVA untersagt.
5. Für Fremdfirmen, die zur Durchführung von Montage-, Revisions- oder anderen Fremdarbeiten beauftragt wurden, gilt ergänzend die Fremdfirmenordnung der MHB.
6. Es sind grundsätzlich nur die im Lageplan (Anlage 1 zur BBO) gekennzeichneten Zufahrtswege zur MVA zu benutzen. Ein Verlassen dieser Wege bei der Zufahrt zur MVA ist verboten.
7. Besucher haben sich vorher anzumelden und sich eine Terminbestätigung geben zu lassen. Ergänzend gilt die Besucher- und Parkplatzordnung.

§ 2

Zugelassene Abfälle und Voraussetzungen für die Annahme

1. Zugelassen und angenommen werden nur die Abfallarten, die den Genehmigungsbescheiden der MVA Hamm entsprechen. Maßgeblich ist der genehmigte Abfallartenkatalog (Positivkatalog), abrufbar unter www.mva-hamm.de der auch Bestandteil dieser BBO ist.
2. Der Abfallerzeuger und die Transportfirmen sind gemeinsam dafür verantwortlich, dass die angelieferten Abfälle zu den zugelassenen Abfallarten gehören, die Annahmebedingungen erfüllen und ordnungsgemäß deklariert sind. Bei Verstößen haften der Abfallerzeuger und die Transportfirma gesamtschuldnerisch.
3. Private Anlieferer und Kleingewerbe, die Abfall mittels PKW (Kofferraumladung), Kombi-PKW, PKW mit Anhänger oder Klein-LKW anliefern (s.g. Handabladler), müssen am Recyclinghof der Stadt Hamm die Abfälle abgeben. Es gelten die einschlägigen Regelungen für die Benutzungsordnung des Recyclinghofes der Abfallwirtschaft und Stadtreinigung (ASH) der Stadt Hamm.
4. In Ausnahmefällen dürfen z.B. Polizei, Zoll nach vorheriger Abstimmung mit der MHB an den dafür vorgesehenen Abkippstellen an der MVA entladen.

§ 3

Annahmehindernisse

1. Die MHB ist in folgenden Fällen berechtigt, die Annahme von Abfällen ganz oder teilweise abzulehnen:
 - während der Durchführung von Revisionen und Inspektionen der MVA Hamm
 - bei Betriebsstörungen
 - in Fällen höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, die nicht abwendbar sind

- bei Überschreitung der zulässigen Tagesmenge von mengenbeschränkten Abfällen
- bei fehlenden abfallrechtlichen Dokumenten bzw. bei nicht vorhandenen oder ordnungsgemäß ausgefüllten Begleitpapieren.

§ 4

Nicht zugelassene Abfälle

Folgende Abfälle sind in der MVA Hamm nicht zugelassen:

1. Abfälle, die allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen eine Gefahr für die Anlage, für die Umwelt oder für Personen darstellen oder der Deklaration nicht entsprechen.
2. Abfälle mit überwiegenden Mengen an nicht brennbaren Stoffen wie z.B. Erde, Glas, Bauschutt, Eis, Schnee, Metalle und Flüssigkeiten.
3. Abfälle mit glühenden, explosiven, leicht entzündlichen oder bereits brennenden Bestandteilen. Der angelieferte Abfall darf keine Bestandteile enthalten, die alleine, bei der Mischung oder durch Reaktion mit anderen Abfällen im Müllbunker zu einer gefährlichen explosionsfähigen Atmosphäre (GEA) führen können. Dies gilt für mögliche Gasbildung durch chemische oder physikalische Reaktionen ebenso wie für Staub-, Nebel- oder Dampfbildung, durch die die untere Explosionsgrenze (UEG) im Müllbunker erreicht werden kann. Der Flammpunkt aller Abfälle und derer Bestandteile muss über 80 °C liegen.
4. Abfälle, die radioaktive Stoffe, biologische oder chemische Kampfstoffe enthalten.
5. Abfälle, die beim Menschen meldepflichtige übertragbare Krankheiten im Sinne des § 10 a Bundesseuchengesetz auslösen können.

6. Abfälle, die gemäß dem Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) zu entsorgen sind und für die bei der MVA Hamm keine Genehmigung besteht.
7. Abfälle in staubförmiger Konsistenz.
8. Abfälle mit flüssigen, pastösen, schlammigen und ätzenden Stoffen, Metallspäne sowie mit Flüssigkeiten oder pastösen Stoffen gefüllte Fässer ≥ 10 l.
9. Abfälle, deren gegenständliche Abmessungen 1,20 m Länge, 0,80 m Breite und 0,80 m Höhe überschreiten. Ausnahmen sind flexible / elastische Gegenstände (wie z.B. Matratzen, Schaumstoffe).
10. Kühlschränke, Heizkörper, Badewannen, Baumwurzeln und Baumstümpfe bzw. -stämme sind ebenfalls nicht zugelassen.
11. Abfälle wie z.B. Hölzer, Kunststoffprofile, Papprollen, Kabeltrommeln, Textilballen oder -bänder und Gummibänder, die eine gegenständliche Länge von mehr als 3 m aufweisen. Der Durchmesser darf 0,10 m nicht überschreiten.
12. Abfälle mit einem PCB-Gehalt von über 50 ppm sowie Abfälle mit einem Halogengehalt gerechnet als Chlor von mehr als 1 % des Gewichtes (gemäß 17. BImSchV).
13. Asbest- und quecksilberhaltige Abfälle.
14. Bituminöse, asphalt- und teerhaltige Abfälle.

Bestehen wegen der Beschaffenheit oder der thermischen Behandlung der Abfälle Unklarheiten, ist vor der Anlieferung Rücksprache mit den zuständigen Mitarbeitern der MHB zu nehmen.

§ 5

Einschränkungen bei der Abfallannahme und besondere Regelungen einzelner Abfallfraktionen

1. Abfälle dürfen nur nach vorheriger Genehmigung (Annahmeerklärung der MVA Hamm) der MHB angeliefert werden. Die Vorlage der Verantwortlichen Erklärung des Abfallerzeugers erfolgt online über das Kontaktformular auf der Internetseite der MVA Hamm: www.mva-hamm.de.
2. Die Anlieferungen von Abfallchargen mit Heizwerten über 15.700 kJ/kg sind nur mit schriftlicher Genehmigung durch MHB gestattet.
3. Bei der Anlieferung von Abfällen aus dem Bau- und Abbruchbereich darf der Anteil von Teerpappe in der Mischung max. 5 Gew.-% betragen.
4. Die MHB kann weitere besondere Annahmestimmungen für einzelne Abfallarten erlassen, ohne dass diese bisher in der gültigen BBO genannt sind. Diese besonderen Annahmestimmungen werden durch Aushang an der Waage, über Kundeninformationen und den Internetseiten der MVA Hamm (www.mva-hamm.de) bekannt gegeben.

§ 6

Annahme von mengenbeschränkten Abfällen

Die im Positivkatalog besonders gekennzeichneten Abfälle unterliegen bei der Anlieferung einer Tagesmengenbeschränkung, so dass diese Abfallarten nicht uneingeschränkt angeliefert werden dürfen. Zur Optimierung der Betriebsabläufe sind diese Abfallarten daher fünf Werktage vor dem gewünschten Anlieferungstermin bei der MHB anzumelden. Die Anmeldung hat über das Kontaktformular auf den Internetseiten

der MVA Hamm - www.mva-hamm.de - zu erfolgen. Die Annahmestätigung wird von der MHB per E-Mail versandt und ist bei der Anlieferung dem Waagepersonal vorzulegen.

Aus betriebstechnischen Gründen kann ein vereinbarter Annahmetermin kurzfristig widerrufen werden, ohne dass der Benutzer Ersatzansprüche daraus herleiten kann.

§ 7

Gefahrgutklausel

Der Benutzer ist für die Beförderung von Abfällen auch im Sinne der jeweils geltenden gefahrgutrechtlichen Vorschriften verantwortlich (GGVSE, ADR), unabhängig davon, ob die Beförderung vom Benutzer nach GGVSE deklariert ist oder nicht oder werden musste. Bei der sofortigen Zurückweisung von Abfällen an der Waage ist eine Anlieferung bei der MVA nicht erfolgt.

Für den Fall, dass erst bei weiteren Kontrollbehandlungen durch das MVA-Personal festgestellt wird, dass der Abfall nicht angenommen werden kann und ein Rücktransport ein Gefahrguttransport wäre, hat der Absender die Voraussetzungen für eine zulässige Beförderung auf seine Kosten herbeizuführen. Die MVA darf den Transport erst danach freigeben.

§ 8

Annahme von gefährlichen Abfällen

Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrwG) und des § 3 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) werden unter folgenden Voraussetzungen angenommen:

1. Der Abfallerzeuger oder der von ihm Beauftragte hat vor der ersten Anlieferung gemäß § 50 Abs. 1 KrwG einen Entsorgungs- oder Sammelentsorgungsnachweis bei der MHB zu beantragen. Er hat den Nachweis über die Zulässigkeit der

- vorgesehenen Entsorgung gemäß der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (NachwV) auf eigene Kosten elektronisch zu führen.
2. Kommt der Abfall außerhalb von Nordrhein-Westfalen, ist vor Einreichung der verantwortlichen Erklärung nachzuweisen, dass die geplante Anlieferung mit den jeweiligen geltenden gesetzlichen Regelungen im Einklang steht.
 3. Der Umfang der Deklarationsanalyse zur verantwortlichen Erklärung ist im Vorfeld mit MHB abzustimmen. Die Analytik ist durch ein anerkanntes Laboratorium durchzuführen.
 4. Die Annahme erfolgt nur nach vorheriger Annahmезusage und Terminvereinbarung mit der MHB. Die MHB wird im Regelfall eine Probeanlieferung verlangen.
 5. Bei der Anlieferung muss der elektronisch signierte Begleitschein gemäß NachwV vorher übermittelt sein, die Kopie des Entsorgungsnachweises sowie die Anlieferungsdeklaration sind vorzulegen; ggf. sind auch nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Begleitpapiere mitzuführen.
 6. Entnahme und Zwischenlagerung von repräsentativen Proben und deren Kontrolle erfolgen nach einem mit der Überwachungsbehörde abgestimmten Handlungskonzept.
 7. Die MHB ist berechtigt, die anzunehmenden Mengen zu begrenzen.
 8. Durch die Genehmigung des Entsorgungsnachweises durch die MHB entsteht kein zivilrechtlicher Anspruch auf Anlieferung. Die zivilrechtliche Anlieferberechtigung wird durch die Kontingentinhaber der MVA Hamm durch Ausgabe von Anlieferungsdeklarationen erteilt.

§ 9

Überwachung und Prüfung der Anlieferungen

1. Das Personal der Waage und / oder der Eingangskontrolle ist berechtigt, Abfälle bei der Anlieferung an der Waage und beim Abladen an den vorgesehenen Kippstellen zu kontrollieren und zu sichten. Der Benutzer hat diese Kontrollen zuzulassen und auf Verlangen Behälter und Verpackungen zu öffnen.
2. Die Kontrollen werden durchgeführt um die Zusammensetzung des Abfalls daraufhin zu prüfen, ob er zur Entsorgung gemäß Positivkatalog und dieser BBO zugelassen ist, keine unzulässigen Beimengungen enthält und der Anlieferungsdeklaration entspricht. Die Kontrollen dienen dem Umwelt-, Arbeits-, Brand- und Anlagenschutz sowie der Erfüllung der genehmigungsrechtlichen Auflagen.
3. Die Kontrollen erfolgen u.a. durch Sichtung, Messungen und Probenahmen.
4. Stimmen die für die Entsorgung vorgesehenen Abfälle nicht mit der Abfalldeklaration überein oder entsprechen nicht dieser BBO oder ergeben sich Zweifel an der Zulässigkeit der Entsorgung in der MVA Hamm, ist die MHB zu jeder Zeit der Anlieferung befugt, die Abfälle umzudeklarieren bzw. zurückzuweisen oder die erforderlichen Maßnahmen zur vorübergehenden Sicherstellung der Abfälle zu ergreifen, bis über ihre weitere Entsorgung entschieden ist.
5. Die MHB ist berechtigt, Abfälle vor der Verbrennung kostenpflichtig für den Benutzer untersuchen und analysieren zu lassen, wenn Zweifel an der Zulässigkeit der Entsorgung in der MVA Hamm bestehen. Die MHB ist berechtigt bis zur Vorlage des Untersuchungsergebnisses die Anlieferung festzuhalten.
6. Eine Zurückweisung von Abfällen, auch nach dem Entladen oder der Rückstellung, bleibt vorbehalten. Entstehende Kosten trägt der Benutzer.

7. Der Benutzer ist verpflichtet, zurückgewiesene Abfälle wieder aufzunehmen und eine dafür zugelassene Abfallentsorgungsanlage zuzuführen.
8. Werden bei der Kontrolle gefährliche Abfälle vorgefunden, die ausgeschlossen oder nicht deklariert sind, kann es entsprechend behördlicher Auflagen erforderlich sein, dass die MHB die zuständige Behörde darüber zu informieren hat. Der Benutzer kann aus der Weitergabe von Informationen an die zuständige Behörde im Falle des Satzes 1 keine Ersatzansprüche herleiten.

§ 10

Ausschluss von der Benutzung

Die MHB ist berechtigt, Benutzer, die gegen Bestimmungen dieser BBO verstoßen haben, von der weiteren Benutzung der MVA Hamm zeitweilig oder dauerhaft auszuschließen.

§ 11

Annahme, Wägung, Abrechnung

1. Abfälle sind der MVA Hamm kostenfrei anzuliefern.
2. Das Gewicht der Abfälle wird durch geeichte Waagen (Hin- und Rückwiegung oder sofern zugelassen Hinwiegung mit Leergewichtsspeicherung für zugelassene Fahrzeuge) der MVA festgestellt und ist für die Abrechnung verbindlich.

3. Für jede Anlieferung (Ausnahme Kleinanlieferungen gemäß § 2 Abs. 2 NachwV) muss eine Anlieferungsdeklaration ausgefüllt werden. Der Benutzer der MVA ist für die richtige und vollständige Deklaration der angelieferten Abfälle verantwortlich. Mit der Unterschrift auf der Anlieferungsdeklaration werden die ordnungsgemäße Beförderung und Deklaration des Abfalls versichert sowie die BBO der MVA Hamm anerkannt.

4. Bei durch MHB festgestellter Überladung von Fahrzeugen bei der Auslieferung von Abtransporten aus der MVA hat der Fahrzeugführer dieses auf Anweisung abzuladen. Die Abladung erfolgt mit den dafür vorgesehenen Einrichtungen bzw. bei Silofahrzeugen durch Rückverblasen. Dabei benachrichtigt der Verwieger den zuständigen Verloader, damit eine ordnungsgemäße Abladung erfolgen kann. Weigert sich der Fahrzeugführer abzuladen, hat er die vom Verwieger ausgefüllte Erklärung zur Überladung zu unterschreiben. Erst danach werden die Begleitpapiere zur Weiterfahrt ausgehändigt. Bei Weigerung, die Erklärung zu unterschreiben, wird die zuständige Ordnungsbehörde informiert. Die MHB behält sich vor, auch den Vorgesetzten des Fahrzeugführers zu informieren.

§ 12

Verhalten auf dem Grundstück der MVA Hamm

1. Auf dem Betriebsgelände gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO). Verkehrs- und Hinweisschilder sowie Verbotstafeln und Signalanlagen sind zu beachten. Auf dem gesamten Betriebsgelände ist eine Maximalgeschwindigkeit von 10 km/h einzuhalten.

2. Kann ein Fahrzeug wegen eines Defektes nicht weiterfahren, hat der Benutzer für die unverzügliche Entfernung des Fahrzeuges vom Betriebsgelände zu sorgen. Die MHB ist berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Benutzers zu entfernen, wenn Betriebsstörungen verursacht werden oder keine Abholung durch den Benutzer erfolgt.

3. Das Parken ist nur auf den gekennzeichneten und dafür ausgewiesenen Plätzen erlaubt. Unzulässig abgestellte Fahrzeuge werden ohne Vorwarnung kostenpflichtig vom Betriebsgelände entfernt. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten. Es gilt die Parkplatzordnung der MHB. Während des Parkens ist der Motor zur Vermeidung von Emissionen abzustellen.
4. Den Benutzern ist der Aufenthalt auf dem Betriebsgelände nur so lange gestattet, wie dies zur Anlieferung bzw. Auslieferung der Abfälle erforderlich ist. Das Betreten von anderen Gebäuden und Anlagen der MVA Hamm außer Waage, Containerwechselplatz, Schlackeverladungsplatz, Salz- und Staubverladungsstelle und Bunkervorplatz ist ohne besondere Erlaubnis der MHB nicht gestattet.
5. Den Benutzern der Anlieferungsebene am Müllbunker wird eine Abkipfstelle zugewiesen. Für die Einfahrt in die Abkipfstellen und die Einweisung der Fahrzeuge (Rückwärtsfahren) ist der Benutzer selbst verantwortlich. Das Personal übernimmt das Einweisen grundsätzlich nicht.
6. Personen unter 14 Lebensjahren ist der Zutritt zum Grundstück nur mit besonderer Genehmigung oder in Begleitung von Aufsichtspersonal erlaubt.
7. Rauchen und der Umgang mit Feuer und offenem Licht sind im Bunkerbereich strengstens verboten. Das Rauchen ist im Übrigen nur an den dafür ausgewiesenen Orten erlaubt.

§ 13

Entladen

1. Die Anlieferung der Abfälle hat mit selbstentleerenden Fahrzeugen unter Beachtung der Ampelanlagen an den Entladestellen zu erfolgen. Ausnahmen können gestattet werden, wenn dadurch der laufende Entladebetrieb nicht behindert wird und die geltenden Arbeitssicherheitsvorschriften eingehalten

werden. Die Arbeitssicherheitsvorschriften sind insbesondere in der Betriebsanweisung für Entsorgungsfahrzeuge -Entladen von Abfällen an den Abkippstellen- zu entnehmen. Diese ist sichtbar an den Entladestellen angebracht. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten. Die Abladung hat so zu erfolgen, dass möglichst keine Staubentwicklung erfolgt. Stark staubende Abfälle sind zur Vermeidung von Explosionen und Staubemissionen vorher mit Wasser zu benetzen.

2. An den Abkippstellen ist wegen der Absturzgefahr besondere Vorsicht geboten.
3. Muldenkipper müssen beim Anfahren vor die Abkippstelle und beim Abkippen die hinteren Stützen in Höchstposition bringen.
4. Zum Wechseln der Container ist ausschließlich der ausgewiesene Containerwechselplatz zu benutzen.
5. Die Deckel der Container oder die Netze sind erst auf dem Bunkerplatz zu entfernen.
6. Der Anlieferer hat Verunreinigungen des Betriebsgeländes und der Entladestelle, die durch ihn verursacht wurden, unverzüglich, unaufgefordert und eigenständig zu entfernen. Die MHB kann die Reinigung kostenpflichtig in Auftrag geben, wenn der Anlieferer selbst diese Reinigung nicht ordnungsgemäß vornehmen will oder kann. Die Sicherheitsschranken an den Entladestellen sind bei den Reinigungsarbeiten geschlossen zu halten. (Beachtung der aushängenden Betriebsanweisung - Entladen von Abfällen an den Abkippstellen -)
7. Das kurzzeitige Abstellen von Anlieferungsfahrzeugen bzw. Containern ist nur während der Öffnungszeiten auf dem Containerwechselplatz zulässig. Das Abstellen von Containern und Hängern auf dem Betriebsgelände außerhalb der Öffnungszeiten ist ohne Genehmigung der MHB nicht gestattet.

§ 14

Öffnungszeiten

Für die Benutzer gelten folgende Öffnungszeiten:

Montags bis Freitags von 6:30 Uhr bis 19:00 Uhr.

Von den Öffnungszeiten kann abgewichen werden. Änderungen werden durch Aushang an der Waage bzw. auf den Internetseiten (www.mva-hamm.de) der MVA Hamm bekannt gegeben.

§ 15

Eigentumsübergang

1. Mit dem Entladen in den Müllbunker gehen zugelassene Abfälle in das Eigentum der MHB über. Vom Eigentumsübergang ausgenommen sind alle nicht zugelassenen Abfälle; auch wenn diese in den Bunker entladen wurden.
2. Zurückgestellte Abfälle gehen erst mit Annahmезusage in das Eigentum der MHB über.
3. Die MHB ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen. Auf dem Betriebsgelände aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
4. Das Aussortieren sowie die Ent- oder Mitnahme von Gegenständen (Abfällen) aus den Abkippstellen oder dem Müllbunker ist verboten.

§ 16 Haftung

1. Das Betreten und Befahren des Betriebsgeländes sowie die Benutzung der Einrichtungen der MVA Hamm geschehen auf eigene Gefahr.
2. Für Schäden, die der Besucher an Einrichtungen der MVA Hamm verursacht, haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen.
3. Für Schäden, die durch die Anlieferung und Verbrennung nicht zugelassener Abfälle oder durch Nichtbeachtung dieser BBO entstehen, haftet der Anlieferer bzw. Entsorgungsverantwortliche. Dies gilt auch für öffentlich-rechtliche Ansprüche aufgrund von Umweltschäden.
4. Der Benutzer haftet für Kosten, die durch von ihm verursachte Schadensereignisse entstehen (z.B. Austritt von Flüssigkeiten oder Stoffen aus Fahrzeugen, Einsatz der Feuerwehr, Sicherungs- oder Beseitigungsmaßnahmen).
5. Die MHB übernimmt keine Haftung für Unfälle oder andere schädigende Ereignisse im gesamten Bereich der MVA Hamm, soweit die MHB oder ihr Personal nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu vertreten haben.
6. Die MHB haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die MVA Hamm wegen Betriebsstörungen oder aus sonstigen Gründen vorübergehend nicht oder nicht in vollem Umfang benutzt werden kann.
7. Für einen Missbrauch von Abfällen anlässlich der Entsorgung wird keine Haftung übernommen. Haben Abfälle einen positiven Marktwert (z.B. Fehlchargen, aus dem Verkehr genommene Produkte u.ä.), kann keine Garantie für die Vernichtung gegeben werden.

8. Eine Gewähr für die restlose Vernichtung des angelieferten Abfalls wird nicht gegeben. Für das Risiko eines Missbrauchs geschützter oder vertraulicher Daten im Zusammenhang mit dem Abfall wird keine Haftung übernommen.
9. Eine Vernichtungserklärung für Akten und sonstige Datenträger nach Bundesdatenschutzgesetz wird nicht ausgestellt. Auch wird keine sonstige, gesonderte Bescheinigung für die Entsorgung von Abfällen ausgestellt.
10. Als Bestätigung für die Entsorgung von Abfällen gilt ein sog. Lieferschein.

§ 17

Datenschutz und Auskünfte

1. MHB erhebt, speichert, nutzt, bearbeitet oder übermittelt im erforderlichen Umfang personenbezogene Daten zur Durchführung ihrer geschäftlichen Aktivitäten.
2. MHB ist verpflichtet, den zuständigen Behörden Informationen über die Herkunft von Abfallanlieferungen, über Abfallmengen und Abfallarten mitzuteilen.
3. Daten über zurückgewiesene (Teil-) Anlieferungen, die nicht in der MVA Hamm angenommen werden dürfen, können den zuständigen Behörden gemeldet werden.
4. Die Eingangstore sowie die Anlieferungsebene und Teile des Betriebsgeländes sind videoüberwacht.

§ 18

Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamm.
2. Diese Betriebs- und Benutzungsordnung tritt am 09.06.2026 in Kraft.
Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Partner sind in diesem Fall verpflichtet, dahingehend zusammenzuwirken, dass der mit den betreffenden Bestimmungen verfolgte Zweck im Rahmen des gesetzlich Möglichen erreicht wird und die unwirksame Bestimmung möglichst umgehend durch eine wirksame ersetzt, die nach der Zielsetzung und der wirtschaftlichen Bedeutung der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Ebenso werden die Partner unklare oder verschiedener Auslegung fähige Bestimmungen berichtigen bzw. solche, die fehlen sollten, in diesem Sinne aufnehmen.

Hamm, den 08.06.2026

MHB Hamm Betriebsführungsgesellschaft mbH



Dr. Matthias Funke
Geschäftsführer



ppa. Manuel Walter
Technischer Leiter